



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 21. November 2016

Nr. 20

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung;

Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle (privaten und gewerblichen) Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im Landkreis Dillingen a.d. Donau halten, haben das Geflügel nach Maßgabe der Nr. 2 des Tenors aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen gelten zusätzlich zu den unten angefügten Hinweisen folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - b. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Dillingen a.d.Donau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau mittels Formblatt (erhältlich unter www.landkreis-dillingen.de - Service) anzuzeigen.
5. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

- In den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Nr. 1 des Tenors) fällt folgendes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung definierte Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die jeweils in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 3 der Geflügelpest-Verordnung festgelegte Anforderungen zur Fütterung und Tränkung von gehaltenem Geflügel:

- die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 6 der Geflügelpest-Verordnung in Form der am 18.11.2016 seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erlassenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen enthaltenen **Biosicherheitsmaßnahmen**, die am 21.11.2016 in Kraft getreten sind:
- Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird und
 4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
 - Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter zusätzlich sicherzustellen, dass
 5. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 6. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 8. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden und
 9. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 2 der Geflügelpest-Verordnung in Form der am 18.11.2016 seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erlassenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen enthaltenen **Aufzeichnungspflichten**:
- Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das jeweils folgende Eintragungen unverzüglich vorzunehmen sind:
 1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 3. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 4. ab einer Tierzahl von 10 Stück Geflügel je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des abzugebenden Geflügels.
- Das Register und die Aufzeichnungen sind jeweils drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Halter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
 - Verstöße gegen die Pflicht zur Aufstallung stellen gemäß § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.
 - Die Anfechtung der unter den Nrn. 1 und 2 des Tenors getroffenen Verfügungen hat bereits kraft Gesetzes gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
 - Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung in Betracht kommt, während den allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau im Dienstgebäude Große Allee 25 (1. Stock, Zimmer 105) in 89407 Dillingen a.d.Donau eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 21.11.2016
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

gez.
Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 21. November 2016
Leo Schrell, Landrat